RECHT & GESETZ

Bernd Drumann
Geschäftsführer
der Bremer Inkasso GmbH

Schuldner unbekannt verzogen: nicht einfach hinnehmen

§ Unternehmer A hatte seinem Kunden B schon vor einer ganzen Weile eine Rechnung per Post zukommen lassen und wartet nun auf den Eingang des Geldes. Bei der Durchsicht der Tagespost kommt Ärger auf: Unternehmer A hält seinen eigenen Rechnungsumschlag wieder in den Händen. Nur diesmal mit dem gestempelten Zurück-Vermerk der Post: „Empfänger/Firma unter angegebener Anschrift nicht zu ermitteln". A versucht, seinen Kunden telefonisch zu erreichen. Doch unter der von B angegebenen Telefonnummer ist niemand zu erreichen. Unternehmer A weiß nicht, was er noch tun kann. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, sofort aktiv zu werden und den Fall nicht auf die lange Bank zu schieben. Nachfolgend Tipps und Hinweise zum weiteren möglichen Vorgehen:

Gewerbeanfrage stellen

Handelt es sich bei dem Schuldner um einen gewerblichen Kunden, hat der Gläubiger nur im seltensten Fall dessen Privatadresse. Wenn der Schuldner nicht mehr in seinen Geschäftsräumen anzutreffen ist, könnte es dennoch sein, dass er sich in seinen Privaträumen aufhält. Eine Gewerbeanfrage beim Gewerbeamt kann hier eventuell entscheidende Hinweise auf die private Anschrift des Schuldners liefern.

Einwohnermeldeamtsanfrage

Ein naheliegender nächster Schritt ist die Anfrage beim Einwohnermeldeamt. Für diese ist – wie auch bei der Gewerbeanfrage – eine Gebühr zu entrichten, die sich von Kommune zu Kommune und je nach Auskunftsaufwand unterschiedlich hoch gestaltet. Solche Anfragen beim Einwohnermeldeamt sind bei einem Rechtsanwalt oder einem Inkassounternehmen Routine und erfolgen häufig schon online. Dort hat man jedenfalls die Erfahrung, wo und wie eine Anfrage zu tätigen ist oder ob Unterlagen beizufügen sind.

Handelsregisterauszug anfordern

Handelt es sich beim Schuldner um ein Unternehmen, das im Handelsregister (HRG) eingetragen ist, ergibt sich daraus auch die Geschäftsanschrift. Den Handelsregisterauszug kann man beim Amtsgericht anfordern oder auch zum Beispiel bei **www.handelsregister.de** online einsehen. Recherche von Firmen und Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an, worauf jeweils gesondert hingewiesen wird. Sollte unter der im HRG eingetragenen Adresse nicht zugestellt werden können, kann man gegebenenfalls unter der Privatadresse des eingetragenen Geschäftsführers eine Zustellung veranlassen.

Ermittlungsdienst einschalten

Es passiert häufig, dass Schuldner zwar noch offiziell zum Beispiel bei den Eltern gemeldet sind, sich dort aber nicht aufhalten, sondern bei Freunden unterkommen, dort aber nicht gemeldet sind. Die Post wird weiter an die noch offizielle Meldeadresse zugestellt. Sie erreicht den Adressaten aber nicht, denn dieser holt sich seine Post einfach nicht bei den Eltern ab oder nur von ihnen „handverlesene" Zuschriften. In solchen Fällen hat sich die Einschaltung eines Ermittlungsdienstes bewährt. Dieser findet dank Recherchen im Umfeld des Schuldners und durch Datenbankabfragen oft in kurzer Zeit den Aufenthaltsort des Schuldners heraus und nicht selten sogar auch, wie dieser seinen Lebensunterhalt finanziert. Die Kosten hierfür sind relativ gering.

„Namens-/Datenüberwachung"

Hat auch die Einschaltung eines Ermittlungsdienstes nicht den gewünschten Erfolg, gibt es die Möglichkeit, den untergetauchten Schuldner anhand seines Namens oder der von ihm bekannten Daten überwachen zu lassen. Die gesuchte Person durchläuft dabei mehrmals in der Woche einen Bestand von mehreren Millionen ermittelter Personen. Der Bestand wird zudem permanent mit externen Umzugs-, Adress- und Auskunftei-Datenbanken abgeglichen. Tut sich etwas beim Schuldner, „bewegt" er sich, dann reagiert das System auf die „Bewegung" und der Schuldner kann ermittelt werden. Diese registrierte „Bewegung" kann eine Anmeldung des Schuldners in einer anderen Stadt sein oder seine Autoummeldung. Die Dauer so eines Überwachungszeitraums ist frei bestimmbar. Kosten entstehen bei uns beispielsweise bei dieser Art des Vorgehens lediglich für den Fall, dass der Schuldner ermittelt werden konnte.

Wirtschaftsauskunft einholen

Der wohl bekannteste „Auskunftgeber" über die Kreditwürdigkeit privater Schuldner in Deutschland ist die Wirtschaftsauskunftei Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Neben der Schufa gibt es noch viele weitere Unternehmen, die Wirtschaftsauskünfte anbieten. Für diese Auskünfte werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich an den unterschiedlichen Abfragemerkmalen sowie dem Abfragevolumen orientiert.

Rechtsdienstleister einschalten

Eine weitere Option ist es, sich an einen Rechtsdienstleister, also Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen, zu wenden. Vom Rechtsexperten bekommt man in der Regel eine erste Einschätzung darüber, ob es realistische Möglichkeiten gibt, den Schuldner ausfindig zu machen. Fällt die Einschätzung positiv aus, sollte man den Rechtsdienstleister mit der Ermittlung des Schuldners beauftragen. Rechtsdienstleister verfügen über einen großen Schatz an Erfahrung, der sie auch dazu befähigt, die von den unterschiedlichsten Behörden und Stellen erhaltenen Daten richtig auszuwerten und aus den Ergebnissen ein weiteres sinnvolles Vorgehen für den Mandanten zu erarbeiten. Unter Umständen kann das auch mal der Rat sein, dem „guten Geld kein schlechtes hinterherzuwerfen". Aber dann weiß man als Gläubiger, woran man ist.